

§ 69 Datenübermittlung an die Familienkassen

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch StUmgBG v. 23.6.2017 (BGBl. I 2017, 1682; BStBl. I 2017, 865)¹

Erfährt das Bundeszentralamt für Steuern, dass ein Kind, für das Kindergeld gezahlt wird, ins Ausland verzogen ist oder von Amts wegen von der Meldebehörde abgemeldet wurde, hat es der zuständigen Familienkasse unverzüglich die in § 139b Absatz 3 Nummer 1, 3, 5, 8 und 14 der Abgabenordnung genannten Daten zum Zweck der Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezugs von Kindergeld zu übermitteln.

Autor: Rainer *Wendl*, Richter am BFH, München
Mitherausgeber: Prof. Dr. Andreas *Musil*, Universität Potsdam

Anm. | Anm.

A. Allgemeine Erläuterungen

I. Grundinformation zu § 69	1	IV. Geltungsbereich des § 69	4
II. Rechtsentwicklung des § 69	2	V. Verhältnis des § 69 zu anderen	
III. Bedeutung des § 69	3	Vorschriften	5

B. Erläuterungen zu § 69: Datenübermittlungspflicht des Bundeszentralamts für Steuern an die Familienkassen

I. Tatbestandsvoraussetzungen: Kenntnis des Bundeszentralamts für Steuern von der Wohnsitz- verlagerung oder Abmeldung des berücksichtigten Kindes	6	II. Rechtsfolge: Datenübermittlung an die Familienkasse zum Zwecke der Rechtmäßigkeitsprüfung	7
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---

C. Erläuterungen zu § 69 aF: Überprüfung des Fortbestehens von Anspruchsvoraussetzungen durch Meldedaten-Übermittlung (Rechtslage bis 23.7.2016)

8

A. Allgemeine Erläuterungen

Schrifttum: *Gerlach*, Kindergeldrecht für Transferleistungsbehörden – Ein aktueller Überblick, Teil 2, ZfF 2018, 217.

Verwaltungsanweisungen: Dienstanweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs (DAFamEStG 2012) v. 16.7.2012, BStBl. I 2012, 734, geändert in BStBl. I 2013, 882; Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (DA-KG 2014) v. 1.7.2014, BStBl. I 2014, 918; Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz v. 9.7.2019, BStBl. I 2019, 654 (DA-KG 2019); H 69 EStH; Durchführungsanweisung zum über- und zwischenstaatlichen Recht (DA-üzV), www.arbeitsagentur.de; Kindergeldmerkblatt 2019, www.bzst.de.

¹ Die Vorschrift trat nach Art. 11 Abs. 2 StUmgBG am 1.1.2018 in Kraft. Gemäß § 52 Abs. 49a Satz 8 idF des Art. 7 Nr. 6 Buchst. c StUmgBG ist sie erstmals ab 1.11.2019 anzuwenden.

1 I. Grundinformation zu § 69

Die Vorschrift enthält eine Datenübermittlungspflicht des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt.) gegenüber den Familienkassen. Hierdurch sollen die Familienkassen zeitnah über den Wegzug eines Kindes in das Ausland oder über eine von Amts wegen erfolgte Abmeldung des Kindes informiert werden, um das Fortbestehen des Kindergeldanspruchs überprüfen zu können.

2 II. Rechtsentwicklung des § 69

JStG 1996 v. 11.10.1995 (BGBl. I 1995, 1250; BStBl. I 1995, 438): § 69 aF wurde im Zusammenhang mit der Neuregelung der estrechtl. Kindergeldvorschriften durch das JStG 1996 v. 11.10.1995 (BGBl. I 1995, 1250; BStBl. I 1995, 438) in das EStG eingefügt (zur Rechtsentwicklung der Kindergeldvorschriften s. im Einzelnen Vor §§ 62–78 Anm. 3 ff.).

MeldFortG v. 3.5.2013 (BGBl. I 2013, 1084): Mit Wirkung ab 1.5.2015 wurde die Verweisung auf § 20 Abs. 1 Melderechtsrahmengesetz (MRRG) durch eine Verweisung auf § 56 Abs. 1 Nr. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) und die Verweisung auf § 18 Abs. 1 MRRG durch eine Verweisung auf § 34 Abs. 1 und 2 BMG ersetzt.

VerfModG v. 18.7.2016 (BGBl. I 2016, 1679; BStBl. I 2016, 694): Durch Aufhebung des § 69 aF wurde der Meldedatenabgleich zwischen Meldebehörden und Familienkassen mW v. 23.7.2016 (Art. 4 Nr. 27, Art. 23 Abs. 2 VerfModG) abgeschafft.

StUmgBG v. 23.6.2017 (BGBl. I 2017, 1682; BStBl. I 2017, 865): Durch Art. 7 Nr. 8 StUmgBG wurde § 69 nF neu eingefügt und hierdurch eine Datenübermittlungspflicht des BZSt. gegenüber den Familienkassen begründet. Die Vorschrift trat gem. Art. 11 Abs. 2 StUmgBG am 1.1.2018 in Kraft. Gemäß § 52 Abs. 49a Satz 8 idF des Art. 7 Nr. 6 Buchst. c StUmgBG ist sie erstmals ab 1.11.2019 anzuwenden.

3 III. Bedeutung des § 69

§ 69 ist ausschließlich eine Verfahrensvorschrift. Sie regelt eine Datenübermittlung vom BZSt. an die für die Kindergeldfestsetzung zuständigen Familienkassen. Hintergrund sind Bestrebungen des BMF, einen Sozialmissbrauch durch Ausländer, insbes. solche aus anderen EU-Mitgliedstaaten, einzudämmen (Wortprotokoll der 107. Sitzung des Finanzausschusses v. 27.3.2017, 25). Zu diesem Zweck sollen die Familienkassen zeitnah darüber informiert werden, ob bei der Kindergeldfestsetzung berücksichtigte Kinder ihren inländ. Wohnsitz aufgegeben haben (BTDrucks. 18/12127, 62). Allerdings wird gerade in EU-Fällen auch eine Wohnsitzverlagerung des Kindes in einen anderen EU-Mitgliedstaat häufig nicht zu einem vollständigen Verlust des Kindergeldanspruchs führen, denn während § 62 Abs. 1 hinsichtlich des Kindergeldberechtigten einen Inlandsbezug in Form des Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthalts oder der unbeschränkten StPflcht fordert (§ 62 Anm. 5 ff.), genügt nach § 63 Abs. 1 Satz 6 bei dem zu berücksichtigenden Kind auch ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR (§ 63 Anm. 17 ff.). Letzteres entspricht auch der Vorgabe des

Art. 67 VO (EG) Nr. 883/2004 v. 29.4.2004 (ABl. EU 2004 Nr. L 166, 1). Allerdings kann der Wohnort des Kindes beim Zusammentreffen von Familienleistungen mehrerer EU-Staaten Einfluss darauf haben, welcher Mitgliedstaat nach Art. 68 VO (EG) Nr. 883/2004 prioritär zur Leistung verpflichtet ist und welcher ggf. Differenzkindergeld zu zahlen hat (Vor §§ 62–78 Anm. 27).

IV. Geltungsbereich des § 69

4

Die Vorschrift ist zwar gem. Art. 11 Abs. 2 StUmgBG bereits am 1.1.2018 in Kraft getreten. Der zeitliche Anwendungsbereich beginnt aber gem. § 52 Abs. 49a Satz 8 idF des Art. 7 Nr. 6 Buchst. c StUmgBG erst am 1.11.2019. Hierdurch sollte dem BZSt. und den Familienkassen der erforderliche zeitliche Vorlauf für die technische Umsetzung des Datenaustausches ermöglicht werden (BTDrucks. 18/12127, 62).

V. Verhältnis des § 69 zu anderen Vorschriften

5

Verhältnis zu § 63: § 69 steht im Zusammenhang mit der durch das FreizügigkeitsÄndG v. 2.12.2014 (BGBl. I 2014, 1922; BStBl. I 2015, 54) erfolgten Ergänzung des § 63 Abs. 1 um die neuen Sätze 3 bis 6. Bereits diese Änderungen verfolgten das Ziel, die missbräuchliche Inanspruchnahme von Kindergeld konsequenter als bisher zu unterbinden (§ 63 Anm. 14). Die stl. Identifikationsnummer erhielt dadurch die Funktion einer zusätzlichen materiellen Anspruchsvoraussetzung und erlaubt eine eindeutige Identifikation des Kindes. Über dieses Identifizierungsmerkmal wird es nun erleichtert, durch Verfahrensvorschriften wie den neuen § 69 auch andere Anspruchsvoraussetzungen wie den Wohnsitz des Kindes im Inland (§ 63 Abs. 1 Satz 6) zu überprüfen.

Verhältnis zu § 68: Nach § 68 Abs. 1 Satz 1 hat derjenige, der Kindergeld beantragt oder erhält, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich der zuständigen Familienkasse mitzuteilen. Hierzu gehören auch Änderungen bei den der Familienkasse mitgeteilten Wohn- bzw. Aufenthaltsortverhältnissen berücksichtigungsfähiger Kinder. Diese Mitwirkungspflicht wird durch die Datenübermittlungspflicht des BZSt. nicht berührt. Letztere soll nur eine möglichst rasche Information der Familienkassen ermöglichen und einer Weitergewährung von Kindergeld bei Verletzung der Mitwirkungspflicht vorbeugen.

Verhältnis zu § 71: Wird die Familienkasse durch das BZSt. über den Wegfall anspruchrelevanter Tatsachen informiert, erhält sie durch den mit dem Sozial-MissbrG v. 11.7.2019 (BGBl. I 2019, 1066; BStBl. I 2019, 814) mW ab 18.7.2019 neu eingefügten § 71 die Möglichkeit, die Kindergeldauszahlung vor Änderung der Kindergeldfestsetzung vorläufig einzustellen (§ 71 Anm. 1 ff.).

B. Erläuterungen zu § 69: Datenübermittlungspflicht des Bundeszentralamts für Steuern an die Familienkassen

6 I. Tatbestandsvoraussetzungen: Kenntnis des Bundeszentralamts für Steuern von der Wohnsitzverlagerung oder Abmeldung des berücksichtigten Kindes

Die Datenübermittlungspflicht setzt voraus, dass das BZSt. von der Wohnsitzverlagerung oder der von Amts wegen durchgeführten Abmeldung des Kindes Kenntnis erlangt.

Das Bundeszentralamt für Steuern erfährt von der Wohnsitzverlagerung oder der Abmeldung des Kindes, wenn und sobald ihm die Meldebehörden nach § 139b Abs. 8 iVm. Abs. 6 AO die betreffenden Daten übermittelt haben. Die Meldebehörden müssen dem BZSt. zum Zwecke der erstmaligen Zuteilung der Identifikationsnummer für jeden in ihrem Zuständigkeitsbereich mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung im Melderegister registrierten Einwohner ua. den Familiennamen, den Vornamen, den Tag und Ort der Geburt und den Tag des Ein- und Auszugs übermitteln (§ 139b Abs. 6 Nr. 1, 3, 6, 9 AO). Ferner haben sie dem BZSt. Änderungen der in § 139b Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 bis 10 bezeichneten Daten sowie bei Sterbefällen den Sterbetag unter Angabe der Identifikationsnummer mitzuteilen (§ 139b Abs. 8 AO). Dadurch erfährt das BZSt. insbes. auch von Wohnsitzwechseln des Kindes. Gehen entsprechende Mitteilungen beim BZSt. ein, ist von einer Kenntniserlangung des BZSt. auszugehen. Die Grundlage für die regelmäßige Datenübermittlung an das BZSt. ergibt sich aus §§ 36 Abs. 1, 56 Abs. 1 Nr. 2 BMG iVm. § 9 2. BMeldDÜV.

Das Bundeszentralamt für Steuern ist zuständig für den Empfang der von den Meldebehörden zugelieferten Daten und die Datenübermittlung an die Familienkassen. Das BZSt. ist eine Bundesoberbehörde iSd. § 4 FVG. Zu seinen Aufgaben gehört ua. auch die Durchführung des Familienleistungsausgleichs nach Maßgabe der §§ 31, 62 bis 78 (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 Satz 1 FVG). Die Datenübermittlung zwischen dem BZSt. und den Familienkassen erfolgt vor dem Hintergrund, dass die Familienkassen diese Aufgaben des Familienleistungsausgleichs für das BZSt. und unter dessen Fachaufsicht durchführen und insoweit als Bundesfinanzbehörden gelten (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 Sätze 2 und 11 FVG). Insofern erfolgt bereits die Datenspeicherung zu dem Zweck, den als Finanzbehörden tätigen Familienkassen (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 AO) die Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften des EStG zugewiesenen Aufgaben zu ermöglichen (§ 139b Abs. 4 Nr. 5, Abs. 5 Satz 1 AO).

Die Datenübermittlungspflicht bezieht sich auf ein Kind, für das Kindergeld gezahlt wird. Welche Kinder für den Kindergeldanspruch des Kindergeldberechtigten zu berücksichtigen sind, ergibt sich aus § 63 Abs. 1 (§ 63 Anm. 4 ff.). Der Begriff „gezahlt“ ist vor dem Hintergrund, dass die Datenübermittlung zum Zweck der Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezugs von Kindergeld dient, untechnisch zu verstehen. Er stellt – wie auch bei anderen Vorschriften (zB § 65 Abs. 1 Satz 1, § 66 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1) – keine Beschränkung auf das Erhebungsverfahren dar. Im vorliegenden Regelungszusammenhang soll die Familienkasse aufgrund der Datenübermittlung überprüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen nach § 63 Abs. 1 weiterhin vorliegen und konkurrierende Ansprüche nach § 64 (insbes. Wegzug zu einem anderen nach dem EStG Kindergeldberechtigten ins Ausland) oder nach § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bzw. den über- oder zwischenstaatlichen Vorschriften eingreifen (§ 65 Anm. 8 ff.; Vor §§ 62–78 Anm. 27). Dies sind Fragen, die

bereits das Festsetzungsverfahren betreffen. Deshalb kommt es darauf an, ob für den Monat, für den die Wohnsitzverlagerung oder die von Amts wegen vorgenommene Abmeldung von der Meldebehörde festgestellt wurde, oder ggf. für nachfolgende Monate eine Kindergeldfestsetzung für das betreffende Kind besteht. Insoweit sehen Rz. O 2.9 Abs. 2, V 6.3 Abs. 3 Satz 1 DA-KG 2019 vor, dass die Familienkasse bezogen auf das jeweilige Kind die Daten zur Zuständigkeit und zur Festsetzungslage sowie die Identifikationsnummer des Kindes an die Identifikationsnummern-Datenbank des BZSt. melden muss.

- ▶ *Kind ist ins Ausland verzogen oder wurde von Amts wegen von der Meldebehörde abgemeldet:* Das BZSt. hat eine Datenübermittlung nur für den Fall durchzuführen, dass das betreffende Kind ins Ausland verzogen ist oder von Amts wegen von der Meldebehörde abgemeldet wurde. Die Datenübermittlungspflicht bezieht sich also nur auf die Änderung der Wohnsitzverhältnisse des Kindes, nicht dagegen auf die des Kindergeldberechtigten selbst. Die Meldebehörden, dh. die durch Landesrecht dazu bestimmten Behörden (§ 1 BMG), haben die ihnen durch das BMG zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse (§ 2 BMG). Insoweit ist in § 17 Abs. 2 Satz 1 BMG bestimmt, dass sich derjenige, der aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden hat (s. dazu auch BTDrucks. 18/12127, 62). Die An- oder Abmeldung für Personen unter 16 Jahren obliegt dabei denjenigen, in deren Wohnung die Personen unter 16 Jahren einziehen oder aus deren Wohnung sie ausziehen (§ 17 Abs. 3 Satz 1 BMG), im Regelfall also den Eltern. Liegen der Meldebehörde bezüglich einer Person konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Melderegisters vor, hat sie den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln und das Melderegister von Amts wegen zu berichtigen oder zu ergänzen (§ 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 BMG).

II. Rechtsfolge: Datenübermittlung an die Familienkasse zum Zwecke der Rechtmäßigkeitsprüfung

7

Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 69 vor, hat das BZSt. der zuständigen Familienkasse unverzüglich die in § 139b Abs. 3 Nr. 1, 3, 5, 8 und 14 AO genannten Daten zum Zweck der Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezugs von Kindergeld zu übermitteln.

Zuständige Familienkasse: Die Datenübermittlung hat an die zuständige Familienkasse zu erfolgen. Die sachliche Zuständigkeit der Familienkasse ergibt sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 11 FVG und für Angehörige des öffentlichen Dienstes aus § 72, die örtliche Zuständigkeit aus § 19 Abs. 1 AO (s. im Einzelnen § 67 Anm. 6; § 72 Anm. 1 ff.; Rz. V 1, V 2 DA-KG 2019). Bestehen beim BZSt. schon Zweifel an der bisherigen Zuständigkeit der Familienkasse, erscheint es im Hinblick auf den Zweck des § 69, bestehende Festsetzungen auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen, und die Fachaufsichtsbefugnis des BZSt. sinnvoll, dass das BZSt. der Familienkasse die Daten übermittelt, von der die Festsetzung vorgenommen wurde. Gegebenenfalls können dann auch Weisungen zur Behandlung der Zuständigkeitsfrage erteilt werden (zum Zuständigkeitswechsel s. Rz. V 3 DA-KG 2019).

Zu übermitteln sind die in § 139b Abs. 3 Nr. 1, 3, 5, 8 und 14 AO genannten Daten: Hierbei handelt es sich um die Identifikationsnummer des Kindes (§ 139b

Abs. 3 Nr. 1 AO) sowie dessen Familiennamen (§ 139b Abs. 3 Nr. 3 AO), Vornamen (§ 139b Abs. 3 Nr. 5 AO), Geburtstag und -ort (§ 139b Abs. 3 Nr. 8 AO) und den Tag des Ein- und Auszugs (§ 139b Abs. 3 Nr. 14 AO).

Unverzüglichkeit: Die Datenübermittlung hat unverzüglich zu erfolgen, dh. – nach der entsprechend anwendbaren Legaldefinition des § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB – ohne schuldhaftes Zögern. Dies dient dem Beschleunigungseffekt der Vorschrift, die Leistungsmissbrauch und damit uU nur schwierig beitreibbare Rückforderungsansprüche verhindern will.

Rechtmäßigkeit des Bezugs von Kindergeld: Auf Seiten der Familienkasse erfolgt die Datenübermittlung zum Zweck der Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezugs von Kindergeld. Die Familienkasse prüft, ob das Kind weiterhin die Voraussetzungen des § 63 Abs. 1 Satz 6 erfüllt. Insoweit sind die Informationen über die veränderte Meldesituation nur der Anlass für die von Amts wegen vorzunehmende Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen (§ 63 Anm. 17 ff.; Rz. A 23 DA-KG 2019). Die melderechtl. Angaben haben keine Bindungswirkung für die Familienkassen (BFH v. 20.11.2008 – III R 53/05, BFH/NV 2009, 564; BFH v. 12.9.2013 – III R 16/11, BFH/NV 2014, 320). Ihnen kommt allenfalls Indizfunktion zu. Hat die Familienkasse allerdings trotz Ausschöpfung ihrer Ermittlungsmöglichkeiten keine Anhaltspunkte über den Verbleib des Kindes gewonnen, kann dies in der Gesamtschau mit den melderechtl. Indizien auch eine Aufhebung der Kindergeldfestsetzung rechtfertigen (vgl. BFH v. 5.5.2014 – III B 156/13, BFH/NV 2014, 1208). Die Änderung der Festsetzung erfolgt abhängig davon, ob die Änderung der Wohnsitzeverhältnisse bereits vor oder erst nach Erlass des Bescheids eintrat, nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO oder § 70 Abs. 2 (s. im Einzelnen § 70 Anm. 13; Rz. V 13 ff. DA-KG 2019). Entsprechendes gilt, wenn sich durch die Änderung der Wohnsitzeverhältnisse Konkurrenzprobleme ergeben. Dies kann der Fall sein, wenn etwa durch den Wechsel des Kindes in den Haushalt des in einem anderen EU-Mitgliedstaat lebenden Elternteils dieser Elternteil nach § 64 Abs. 2 Satz 1 der vorrangige Anspruchsberechtigte hinsichtlich des inländ. Kindergeldanspruchs ist (s. dazu zB BFH v. 4.2.2016 – III R 17/13, BStBl. II 2016, 612; BFH v. 28.4.2016 – III R 45/13, BFH/NV 2016, 1472). Der Wohnsitzewechsel in einen anderen EU-Mitgliedstaat kann aber auch dazu führen, dass sich der inländ. Kindergeldanspruch aufgrund konkurrierender Familienleistungsansprüche gegen den anderen Mitgliedstaat verringert oder dass dieser ganz entfällt (zB nach der Prioritätsregelung des Art. 68 Abs. 1 Buchst. b VO (EG) Nr. 883/2004; s. im Einzelnen § 65 Anm. 9).

Die Form der Übermittlung ist nicht näher geregelt. Gedacht sein dürfte im Hinblick auf den Beschleunigungszweck der Vorschrift in erster Linie an eine elektronische Datenübermittlung. Die Vorschrift schließt aber auch eine Datenübermittlung in Papierform nicht aus.

8 C. Erläuterungen zu § 69 aF: Überprüfung des Fortbestehens von Anspruchsvoraussetzungen durch Meldedaten-Übermittlung (Rechtslage bis 23.7.2016)

Die bis zum 23.7.2016 geltende Vorschrift hatte folgenden Wortlaut:

„§ 69 aF

Überprüfung des Fortbestehens von Anspruchsvoraussetzungen durch Meldedaten-Übermittlung

Die Meldebehörden übermitteln in regelmäßigen Abständen den Familienkassen nach Maßgabe einer auf Grund des § 56 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesmeldegesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung die in § 34 Absatz 1 und 2 des Bundesmeldegesetzes genannten Daten aller Einwohner, zu deren Person im Melderegister Daten von minderjährigen Kindern gespeichert sind, und dieser Kinder, soweit die Daten nach ihrer Art für die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezuges von Kindergeld geeignet sind.“

Die Vorschrift sah nach näherer Maßgabe einer RechtsVO einen Datenabgleich zwischen Meldebehörden und Familienkassen vor, um die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Kindergeldbezugs zu ermöglichen. Sie stimmte fast wörtlich mit § 21 BKGG (aF) überein, der in der Folge des Volkszählungsurteils des BVerfG (BVerfG v. 15.12.1983 – 1 BvR 209/83 ua., BVerfGE 65, 1) eine verfassungsgemäße gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für den Eingriff in das Recht auf „informationelle Selbstbestimmung“ gewährleisten sollte. § 69 stand im Einklang mit § 10 BundesdatenschutzG. Allerdings fragt sich, ob nicht auch § 30 Abs. 6 AO als Rechtsgrundlage ausgereicht hätte, nachdem das Kindergeld ab VZ 1996 StVergütung ist. Jedenfalls hätte eine solche Verfahrensregelung in eine auf ausreichender Ermächtigungsgrundlage ergehende RechtsVO gehört (s. auch § 30 Abs. 6 Sätze 2 ff. AO). § 69 war eine spezialgesetzliche Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Daten an die Familienkassen durch die Meldebehörden (*Felix* in *KSM*, § 69 Rz. A1 [3/2015]; krit. zur Regelung *Schild*, NJW 1996, 2414; *Bauhaus* in *Korn*, § 69 Rz. 6 [9/2013]; *Felix* in *KSM*, § 69 Rz. A 21 [3/2015]). Die Vorschrift sollte die von Amts wegen gebotene Überprüfung der Richtigkeit geltend gemachter Ansprüche auf Kindergeld ermöglichen. Durch den Datenabgleich sollten die Existenz und der Inlandsaufenthalt des Berechtigten und der Kinder festgestellt werden (Rz. O 4.5 Abs. 1 Satz 2 DA-KG 2014, BStBl. I 2014, 918; Rz. 69 Abs. 1 Satz 2 DAFamEStG, BStBl. I 2012, 734). Zudem sollte eine doppelte Zahlung von Kindergeld in verschiedenen Bundesländern für dasselbe Kind verhindert werden (BTDrucks. 13/1558, 161).

Mit der Föderalismusreform I wurde das Meldewesen in die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes überführt. Durch das MeldFortG füllte der Bund diese Gesetzgebungskompetenz aus und führte das bisher geltende MRRG mit den Landesmeldegesetzen im neuen BMG zusammen. Hierdurch trat ab 1.5.2015 auch eine Änderung bei den von § 69 in Bezug genommenen melderechl. Vorschriften ein (s. Anm. 2).

Durch das VerfModG wurde § 69 mW v. 23.7.2016 abgeschafft (Art. 4 Nr. 29 iVm. Art. 23 Abs. 2 VerfModG v. 18.7.2016). Hierdurch sollte eine Verwaltungsvereinfachung erreicht werden. Der Datenaustausch zwischen den Meldebehörden und den Familienkassen erforderte entsprechende personelle Ressourcen auf Seiten der Meldebehörden und der Bundesagentur für Arbeit. Insbesondere die personelle Auswertung von Listen in Papierform durch die Meldebehörden (s. § 5 Abs. 5 BMeldDÜV) stieß auf Kritik des Bundesrechnungshofs. Ab 2016 ist die Identifizierung von Kindergeldberechtigten und zu berücksichtigenden Kindern durch die stl. Identifikationsnummer nach § 139b AO Voraussetzung für den Anspruch auf Kindergeld (s. § 63 Anm. 14). Die Bundesagentur für Arbeit richtete in diesem Zusammenhang ein Verfahren des Datenabgleichs mit den beim BZSt. nach § 139b Abs. 3 AO gespeicherten Daten ein. Die Verpflichtung der Meldebehörden zur Datenübermittlung an die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit nach § 69 iVm. § 5 BMeldDÜV war daher nicht mehr erforderlich. Durch die Änderung wurde auf die zusätzliche Datenübermittlung durch die Meldebehörden verzichtet, da ansonsten der derzeitige Meldedatenabgleich parallel durchgeführt hätte wer-

den müssen (BTDrucks. 18/7457, 105f.). Die Verifikation der Existenz des Kindes findet sowohl für Anspruchszeiträume, die nach dem 31.12.2005 beginnen, als auch für Anträge, die nach dem 31.12.2005 gestellt werden, über § 63 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 statt. Die physische Existenz wird bei stpfl. Kindern mittels der Steueridentifikationsnummer, bei nicht stpfl. Kindern in anderer geeigneter Weise festgestellt (zB Ausweisdokumente, ausländ. Urkunden oder ausländ. Personenkenzeichen); s. im Einzelnen § 63 Anm. 14.

Im Rahmen des § 10 VerwaltungszustellungsG kam der Regelung insoweit Bedeutung zu, als eine öffentliche Zustellung eines Bescheids möglich ist, wenn sich aus dem nach § 69 durchgeführten Datenabgleich ergibt, dass der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und weitere Ermittlungen keine Zustelladresse ergeben (FG München v. 13.12.2007 – 10 K 2985/07, juris, rkr.).

Für Details zum Meldeabgleich s. Anm. 5 der Voraufgabe – Stand März 2015 –, abrufbar im elektronischen HHR-Archiv unter http://www.ertragsteuerrecht.de/hhr_archiv.htm.